

DOKUMENT 13

Instruktion des Chefs der Deutschen Volkspolizei

Nr. 1

zum Befehl des Chefs der Deutschen Volkspolizei
Nr. 45/55

3. August 1955

Berlin

Inhalt: Einrichtung von Vertrauenspersonen der ABV

Bei der Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Volkspolizei spielt der Abschnittsbevollmächtigte eine besonders wichtige Rolle. Er erscheint in der Bevölkerung als der sichtbarste Vertreter der Volkspolizei. In allen Fragen des polizeilichen Dienstes wendet sich die Bevölkerung vor allem an ihn.

Um seine großen Aufgaben erfüllen zu können, muß der ABV ständig über die politische und polizeiliche Lage in seinem Abschnitt informiert sein, er muß rechtzeitig und schnell die Tätigkeit feindlicher und krimineller Elemente erkennen und Verbrechen verhindern. Dazu muß sich der ABV die Unterstützung der Werktätigen organisieren und aus deren Mitte bestimmte Hilfskräfte haben.

Solche aktiven Hilfskräfte sind die freiwilligen Helfer der Volkspolizei. In der gegenwärtigen Lage sind jedoch diese Kräfte allein unzureichend.

Damit der ABV in der Lage ist, den Überblick über seinen Abschnitt zu vertiefen und zu erweitern, braucht er Vertrauenspersonen.

I. Wer ist Vertrauensperson des ABV?

1. Vertrauenspersonen sind Bürger, die das besondere Vertrauen des ABV verdienen und ihm vertrauliche Mitteilungen geben, die für die Volkspolizei von Interesse sind.
2. Nur derjenige Bürger kann als Vertrauensperson gelten, der bereits durch die Tat die Bereitschaft zeigte, die Volkspolizei in ihrem Kampf gegen die Feinde unserer Republik und kriminellen Verbrecher durch Hinweise, vertrauliche Mitteilungen und Einholung von Informationen ehrlich und aufrichtig zu unterstützen.
3. Als Vertrauenspersonen sind vom ABV nur fortschrittlich